

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 bis 14 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO))**Verfahren: OK.Vorfahrt KFZ-Zulassungswesen und
FSW Führerscheinwesen****1. Angaben gemäß Artikel 13 der EU-DSGVO:****Verantwortlicher: Landkreis Goslar**

Name: Dr. Alexander Saipa (Landrat)
PLZ: 38640
Straße, Hausnummer.: Klubgartenstraße 6
Telefon: 05321 76-104
E-Mail: thomas.brych@landkreis-goslar.de
Internet: www.landkreis-goslar.de

Verantwortliche Stelle: Straßenverkehrsamt

Name: Fachdienstleitung Straßenverkehr
PLZ: 38644
Straße, Hausnummer.: Stapelner Straße 8
Telefon: 05321 376-950
E-Mail: strassenverkehrsamt@landkreis-goslar.de
Internet: www.landkreis-goslar.de

Datenschutzbeauftragter:

PLZ: 38640
Straße, Hausnummer.: Klubgartenstraße 6
Telefon: 05321 76-201
E-Mail: datenschutz@landkreis-goslar.de
Internet: www.landkreis-goslar.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Zulassung: Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Führerscheinwesen: Nachstehend sind die Empfänger aufgeführt, denen nach der Fahrerlaubnisverordnung anlass- oder fallbezogen Personendaten übermittelt werden: Hersteller der EU-Kartenführerscheine (Bundesdruckerei), Zentrales Fahrerlaubnisregister (Kraftfahrt-Bundesamt), Fahrtenschreiberkartenregister (Kraftfahrt-Bundesamt) und andere Fahrerlaubnisbehörden.

Die Rechtsgrundlagen, aufgrund derer Ihre Daten erhoben werden, sind:

Zulassung: Art. 6 EU-DSGVO, Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Führerscheinwesen: Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrerlehrgesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrerlehrgesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Zulassung: Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollämter, Versicherungen und andere Zulassungsbehörde

Führerscheinwesen: Technische Prüfstellen, Hersteller der EU-Kartenführerscheine (Bundesdruckerei), Zentrales Fahrerlaubnisregister (Kraftfahrt-Bundesamt), Fahreignungsregister (Kraftfahrt-Bundesamt) und Fahrtenschreiberkartenregister (Kraftfahrt-Bundesamt)

4. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Führerscheinwesen: Es findet in der Regel keine direkte Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG statt.

Hinweis: EU-Richtlinie 2011/82: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 EU-DSGVO.

Die Übermittlung erfolgt ansonsten grundsätzlich durch das KBA.

5. Daten Speicherung und Löschung

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landkreis Goslar solange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerledigung bei der Kreisverwaltung erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungszeiten nach Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die Daten gelöscht.

6. Betroffenenrechte

- Auskunft über ihre gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 EU-DSGVO)
- Berichtigung der hinterlegten personenbezogenen Daten (Artikel 16 EU-DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten (Artikel 17 EU-DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Artikel 18 EU-DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 EU-DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 EU-DSGVO)
- Jederzeitiger Widerruf von erteilten Einwilligungen zur Datenverarbeitung (Artikel 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

7. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Beschwerde einlegen.

8. Information bzgl. der Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sämtliche Daten, die dem Verantwortlichen bereitgestellt werden, sind erforderlich, um die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben nach „**Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**“ durchzuführen. In jedem Fall beruht die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen auf den gesetzlichen Vorschriften.

Die Nichtbereitstellung von erforderlichen Daten zieht im Regelfall eine Nichtgewährung der gesetzlichen Leistungen nach sich.